

**Besondere Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen  
unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung  
(BNBest-BPW)**

Die BNBest-BPW enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

Nummer 1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung
Nummer 2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben
Nummer 3	Mitteilungspflichten
Nummer 4	Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten
Nummer 5	Prüfung der Ausgaben
Nummer 6	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1**

**Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs (Nummer 4).

1.3

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist oder vor der Bewilligung mit der Beratung begonnen oder ein Beratungsvertrag abgeschlossen wurde.

1.4

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 2

### **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck durch Reduzierung der Beratungstagewerke, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

## 3

### **Mitteilungspflichten**

Begünstigte sind verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn

#### 3.1

sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

3.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

3.4 ein Insolvenzverfahren über das eigene Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

## 4

### **Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten**

#### 4.1

Der Mittelabruf umfasst neben dem Mittelabrufformular einen Nachweis, in dem die Beraterin, der Berater oder die Beratungsgesellschaft den Umfang und Inhalt der Beratung sowie die Zahlung des kompletten Beratungsentgeltes bescheinigen. Dieser Nachweis gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

#### 4.2

Soweit sich der Mittelabruf auf eine Beratung nach erfolgter Gründung eines neuen Unternehmens bezieht, ist dem Mittelabruf ein Gründungsnachweis beizufügen.

#### 4.3

Ein Jahr nach dem Durchführungsende ist von den Begünstigten ein Ergebnisbogen einzureichen, in dem der realisierte Beitrag zu den Ergebnisindikatoren dokumentiert ist.

## 5

### **Prüfung der Ausgaben**

## 5.1

Die bewilligende Stelle und die Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Begünstigten haben Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch eine Projektverantwortliche oder einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 5.2

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Prüfbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei den Begünstigten zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 5.1 einzuräumen.

# 6

## **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

### 6.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

### 6.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

6.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

6.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

6.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

6.2.4 nach Nr. 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen.

### 6.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Begünstigten Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen.

### 6.4

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW).